

# Geschäftsordnung

**Bundesverband Not- und ServiceZentralen (BNSZ)**

(Anschrift: Karl-Schramm-Str. 6 \* 74928 Hüffenhardt)

## § 1 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband hat den Zweck, das technische KnowHow sowie die marktwirtschaftliche Akzeptanz von Not- und Servicezentralen zu fördern, indem die Interessen der Not- und Servicezentralen vertreten werden. (Wach- und Sicherheitsdienste welche §34a der Gewerbeordnung eine Not- und Servicezentrale betreiben) Zu diesem Zweck wird der Verband insbesondere gegenüber der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS), dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) sowie gegenüber den Sachversicherern, aber auch den Endkunden publizistisch tätig werden.
- (2) Zum Zwecke der Vereinfachung wurde bei den Bezeichnungen nur die maskuline Form gewählt
- (3) Aus haftungsrechtlichen Gründen ist es das Ziel, den Verband in den Rechtsstatus „e.V.“ zu überführen - Abschnitt „A“ der Anlage 1 = Die Rechtslage der Haftung

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband für Not- und Servicezentralen“ (Abkürzung = BNSZ)“, als Ziel (siehe §1.3) wird der Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“ angestrebt.
- (2) Sitz des Verbandes ist 74928 Hüffenhardt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Not- und Servicezentrale - an der Verwirklichung der Verbandsziele Interessierte - werden, welche sich zur Einhaltung dieser Geschäftsordnung verpflichtet. Die Geschäftsführung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Geschäftsführung kann bei bedenken einen Mitgliedsantrag auf eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vertagt werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Verband besteht nicht.
  - (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
    - a) Insolvenz,
    - b) einen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärten Austritt(mindestens drei Monate vorher) zum Jahresende
    - c) einen förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung
    - d) Beschluss durch die Geschäftsstelle bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

*ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet oder den Interessen des Verbands zuwider handelt.*

*Wird die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsstelle beendet, so wird das betroffene Mitglied schriftlich von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Der Beschluss kann nur innerhalb von einem Monat seit Zugang des Schreibens durch das Mitglied angefochten werden.*

- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verband hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens. Die verbandseigenen Symbole und Namensbezeichnungen dürfen dann mit sofortiger Wirkung in keiner Weise (Internet, Briefbögen sowie andere Medien) mehr verwendet werden. Ausgestellte Zertifikate, etc. dürfen nicht mehr verwendet werden und sind ersatzlos an den Verband zurück zu geben.
- (4) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden bzw. der Geschäftsstelle oder auch durch Anregung eines Mitgliedes an die Geschäftsstelle von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

#### **§ 4 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:

- 1. der Geschäftsführer
- 2. die Mitgliederversammlung (beim Status des e.V.)

#### **§ 5 Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird nur bei Bedarf, beim Status „e.V.“ mindestens einmal jährlich, durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise „Online“ durchgeführt werden. Die Kosten für die Teilnahme an einer (Online-)Mitgliederversammlung trägt das Mitglied - mit Ausnahme der Geschäftsstelle -grundsätzlich selbst.
- (2) Wird eine Gründungsversammlung zur Erlangung des Rechtsstatus „e.V.“ durchgeführt, können die Vorstandsmitglieder per Akklamation gewählt werden, in allen weiteren Mitgliederversammlungen müssen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl gewählt werden. Die Mitgliederversammlung zur Erlangung des Rechtsstatus „e.V.“ (Gründungsversammlung) kann nicht Online durchgeführt werden, das persönliche Erscheinen der Gründungsmitglieder ist hierzu unabdinglich.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft die Mitgliederversammlung in der Regel durch schriftliche Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Soweit zusätzlich Einladungen an die postalische Adresse des Mitglieds erforderlich werden, werden diese dem Mitglied (wegen dem erhöhten Verwaltungsaufwand) gesondert in Rechnung gestellt. Die Einladung ist rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Als Nachweis des Versandes gilt das E-Mail-Protokoll. Mitglieder können Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist dies unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Assoziierte Mitglieder (Zulieferer und Hersteller) sowie fördernde Mitglieder (Sachversicherer/Verbände und Organisationen etc.) haben kein Stimm-, jedoch ein Beratungsrecht.
- (5) Anstelle einer Mitgliederversammlung ist auch die Beschlussfassung auf elektronischem Wege möglich. Hierbei ist sicher zu stellen, dass der Absender auch das jeweilige Mitglied ist. Dies kann insbesondere durch ein Erfordernis der Signierung der E-Mails erreicht werden. Alternativ kann das Mitglied den Beschlussantrag postalisch zurücksenden. Die Beschlussfassung ist unabhängig von der Anzahl der zurückgesandten E-Mails bzw. Briefe rechtsgültig.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung bzw. des schriftlichen Abstimmungsverfahrens ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist. Der Text der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Versammlung bzw. Abstimmung mittels E-Mail (als PDF-File) zugänglich zu machen, bzw. auf der verbandsinternen Seite (Secure-Login) abrufbar zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden. Eine ausgedruckte Kopie in der Original-Niederschrift kann gegen Kostenersatz von jedem Mitglied angefordert werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Online) ist zu organisieren bzw. zu berufen, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle - unter Angabe des Grundes - verlangen.

## § 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Sitz des Geschäftsführers kann, abweichend vom Sitz des Verbands, den Ort der Geschäftsstelle im Sinne des § 24 BGB sowie die anzugebende Adresse gemäß den gesetzlichen Vorschriften bilden.

## § 7 Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, welche durch die Beitragsordnung geregelt und festgelegt wird.
- (3) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge ausschließlich durch Lastschrift (Abbuchungsauftrag für Lastschriften) jeweils am Jahresanfang. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Das Mitglied erteilt dem Verband eine Ermächtigung, dass alle zu zahlenden Beiträge / Seminargebühren etc. per „Einzugsermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift“ durch den Verband eingezogen werden können.

## § 8 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband kann in regionale Bezirke aufgeteilt werden bzw. Ausschüsse bilden. Näheres hierzu kann die Geschäftsstelle bzw. die Mitgliederversammlung regeln.

## § 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch die Geschäftsstelle oder durch eine Mitgliederversammlung (zu einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Soweit keine Rechtsgründe dagegen sprechen wird als Liquidator der Geschäftsführer bestimmt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Verwendung des nach dem Auflösungsbeschluss verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Geschäftsstelle, bei einem e.V. die Mitgliederversammlung. Findet innerhalb von sechs Monaten keine Mitgliederversammlung mehr statt (mangelnde Beteiligung), kann der Geschäftsführer die Verwertung des Verbandsvermögens durchführen. Es kann durchaus wirtschaftlich verwendet werden.

## §10 Salomonische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## §11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von der Geschäftsstelle vorgenommen werden. Jedes Vollmitglied kann mittels eines Antrages an die Geschäftsstelle, Änderungen der Geschäftsordnung anregen. Anträge hierzu sind mindestens vier Wochen vor der nächsten (Online-)Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag ist durch die Geschäftsstelle zu prüfen und bei der nächsten (Online-)Mitgliederversammlung zur Abstimmung in die Tagesordnung aufzunehmen.

## §12 Verabschiedung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 01.07.2019 und sollte möglichst nur durch die Gründungsversammlung zum Erlangen des Status e.V. durch die Gründungsmitglieder, durch Erstellen bzw. Abänderung in eine Satzung geändert, werden.

Hüffenhhardt, den 01.07.2019

Anlage: Die Rechtslage der Haftungsfrage

## Anlage 1 zur Geschäftsordnung des BNSZ

### Die Rechtslage der Haftungsfrage: - Erläuterungen -

#### (A) angestrebtes Ziel: Verein/Verband mit „e.V.“

Der Vorstand / die Vorstandschaft haftet grundsätzlich nicht für seine (im Namen des Vereins getätigten) Tätigkeiten, sondern nur in Ausnahmefällen (vorsätzliche Schädigung, etc ...). Durch eine Entlastung erklärt die Mitgliederversammlung dass der e. V. auf etwaige Ansprüche *aus den ihr bekannten Tatsachen* verzichtet. Der e.V. haftet somit lediglich maximal mit dem Vereinsvermögen.

*Erläuterung:* Die Entlastung wirkt nur im Innenverhältnis zwischen den Vereins-/Verbandsmitgliedern und dem/der Vorstand/-schaft bzw. der Geschäftsführung, und obendrein andersherum.

Fazit: Durch die Entlastung verzichten die Vereins-/Verbandsmitglieder auf die Geltendmachung von jenen bekannten Schäden gegenüber dem/der Vorstand/-schaft bzw. der Geschäftsführung, die ihm im betreffenden Zeitraum durch das Handeln des Vorstands bzw. der Geschäftsführung entstanden oder entstanden sein könnten.

#### (B) Verband ohne „e. V.“

Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung haftet mit ihrem Privatvermögen.

Je mehr Mitglieder, desto größer könnte das Haftungsrisiko für die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführung werden.

#### (C) Nicht eingetragener Verein (§ 54 BGB)

Der nicht eingetragene Verein hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und nimmt daher eine "Zwitterstellung" zwischen dem Verein und einer Personengesellschaft ein. Für Rechtsgeschäfte, die im Namen eines solchen Vereins vorgenommen werden, haftet der Handelnde persönlich; Handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.